



Baustellenordnung

Der Schweriner Abwasserentsorgung

Erarbeitung und Änderungsdienst:


.....
Sicherheitsingenieur

Bestätigt:


.....
Werkleiter

Diese Baustellenordnung tritt am 01.03.2006 in Kraft.

Letzte Aktualisierung: 09/2015

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
 - 1.1 Geltungsbereich
 - 1.2 Immissionsschutz / Baustellenlärm
 - 1.3 Bauleitung
 - 1.4 Zugang zur Baustelle und Verkehr auf der Baustelle
 - 1.5 Kfz - Verkehr auf der Baustelle
 - 1.6 Alkohol
 - 1.7 Besucher
 - 1.8 Fotografieren

2. Zusammenarbeit mit der Bauleitung
 - 2.1 Anmeldung
 - 2.2 Tagesmeldung
 - 2.3 Besprechungen
 - 2.4 Arbeitszeitordnung
 - 2.5 Qualifikation der Arbeitskräfte
 - 2.6 Ausländische Auftragnehmer

3. Baustelleneinrichtung und Arbeitsplätze
 - 3.1 Unterkünfte , Werkstätten und Lagerplätze
 - 3.2 Sanitäre Anlagen
 - 3.3 Wasserversorgung
 - 3.4 Fernsprechanlagen
 - 3.5 Sauberkeit auf der Baustelle

4. Bau - und Montageausführung
 - 4.1 Informationspflicht des Auftragnehmers
 - 4.2 Ausführung von Leistungen
 - 4.3 Bau - und Montageabnahme
 - 4.4 Gerüste , Schutzeinrichtungen , Abdeckungen und Abspermaßnahmen
 - 4.5 Veränderung und Entfernung von Schutzeinrichtungen
 - 4.6 Freileitungen
 - 4.7 Brandschutz
 - 4.8 Munitionsfunde
 - 4.9 Baustromversorgung

5. Schlusssatz

Anlage : Arbeitsrichtlinie Nr. 4

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Für die Baustellen der Schweriner Abwasserentsorgung (SAE) wird für alle Auftragnehmer (AN) die nachfolgende Baustellenordnung erlassen.

Bei den Bau-, Montage- und Abbrucharbeiten sind z.B. folgende Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten:

- Gewerbeordnung, insbesondere die §§ 105 b ff, 120 a ff § 139 b,
- Bauordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern und die allgemeine Verordnung zur Landesbauordnung
- Baustellenverordnung
- Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung
- Arbeitsstätten- Verordnung und die dazugehörigen Arbeitsstättenrichtlinien
- Gefahrstoffverordnung
- Arbeitszeitgesetz
- Jugendarbeitsschutzgesetz
- Unfallverhütungsvorschriften insbesondere
 - DGUV V1 " Grundsätze der Prävention"
 - DGUV V3 "Elektrische Anlagen und Betriebsmittel"
 - DGUV V52 "Krane"
 - DGUV Regel 100-500 Kap. 2.26 "Schweißen, Schneiden und verwandte Arbeitsverfahren"
 - DGUV 38 "Bauarbeiten"
- Einschlägige berufsgenossenschaftliche Vorschriften und Regelwerke sowie DIN-Normen, insbesondere DIN 4420, Teil 1 bis Teil 3 "Arbeits- und Schutzgerüste" und DIN 4124 "Baugruben und Gräben" in der jeweils gültigen Fassung
- Merkblatt zur Entsorgung von Rückständen (Abfälle, Reststoffe) der SWS (Anlage)

Diese Baustellenordnung soll den reibungslosen Ablauf der Arbeiten unter größtmöglicher Sicherheit für Beschäftigte und Anlagen gewährleisten. Die Einhaltung der darin festgelegten Bestimmungen wird von der Bauleitung des AN kontrolliert. Alle AN und Subunternehmer (SUB) sind verpflichtet, ihrem auf der Baustelle eingesetzten Personal, vor Arbeitsaufnahme, den Inhalt der Baustellenordnung bekanntzugeben und während der Arbeit deren Einhaltung durch Führungspersonal zu kontrollieren.

Diese Baustellenordnung gilt für alle AN und deren Unterlieferanten, soweit sie auf die Baustelle liefern und / oder dort tätig sind. Sie wird darüber hinaus den verantwortlichen Bauleitern der AN vor Arbeitsaufnahme gegen Unterschrift ausgehändigt.

Die Nichtbeachtung der Baustellenordnung wird als Verstoß gegen den Liefer- / Leistungsauftrag bzw. als Nichterfüllung des Liefer- / Leistungsauftrages angesehen. Für Schäden bzw. Nachteile, die dem Auftraggeber (AG) durch Nichtbeachtung dieser Baustellenordnung entstehen, haftet der betreffende AN.

1.2 Immissionsschutz / Baustellenlärm

Der Baustellenlärm ist so niedrig wie möglich zu halten, es dürfen nur Maschinen und Geräte eingesetzt werden, die mindestens den Richtlinien des Bundesimmissionsschutzgesetzes, insbesondere der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung entsprechen.

1.3 Bauleitung

Für das Objekt werden als Verantwortliche durch die SAE objektbezogen ein Baubeauftragter und ein Stellvertreter benannt.

Mit Vertragsabschluß wird durch den AN gem. § 6 DGUV V1 - Zusammenarbeit mehrerer Auftragnehmer - der Bauleiter und Baustellenkoordinator benannt. Er ist gegenüber allen AN und SUB weisungsberechtigt. Er hat die mit dem Auftraggeber, vertreten durch den o.g. Beauftragten, abgestimmten Termine und Leistungen durchzusetzen und ist für die Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen gem. Übertragung von Unternehmerpflichten (§§ 9 Abs. 2 Nr. 2 OWIG, § 15 Abs.1 Nr.1 SGB VII) verantwortlich.

AN und AG benennen je eine verantwortliche Person und deren Stellvertreter, welche für die Planung der erforderlichen Leistungen und Terminabläufe verantwortlich sind.

Die Bauleitung übernimmt der vom AN berufene verantwortliche Bauleiter.

Er ist unter Einhaltung der zuvor getroffenen gemeinsamen Abstimmungen, für die Verkehrssicherungspflicht straf- und haftungsrechtlich verantwortlich, ohne dass hierdurch die Verantwortung der übrigen Auftragnehmer für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Lieferungen und Leistungen eingeschränkt wird.

Sind mehrere Firmen auf der Baustelle tätig, ist der Bauleiter des Hauptauftragnehmers (HAN) gegenüber allen AN / SUB weisungsberechtigt.

Vereinbarungen zwischen den übrigen Auftragnehmern auf der Baustelle, die den Ablauf der Arbeiten beeinflussen können, sind vorher mit der Bauleitung abzustimmen.

1.4 Zugang zur Baustelle und Verkehr auf der Baustelle

Die Baustelle darf nur durch die gekennzeichneten Zugänge (s.h. Anlage) befahren, betreten und verlassen werden.

In Betrieb befindliche Anlagen dürfen vom Baustellenpersonal nicht betreten werden.

1.5 Kfz-Verkehr auf der Baustelle

Das Befahren und Parken von privaten PKW ist nur auf vom AG ausgewiesenen Flächen gestattet. Für den gesamten Kfz-Verkehr innerhalb der Baustelle gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung. Die Höchstgeschwindigkeit auf dem Baustellengelände beträgt 10 km/h. Hinweisschilder sind zu beachten. Beim Rückwärtsfahren von Lkw's besteht Einweisungspflicht. Der gesamte Baustellenverkehr darf grundsätzlich nur auf den angelegten Verkehrswegen vorgenommen werden.

Die Zufahrtsstraßen und das interne Straßennetz sind jederzeit für Feuerwehr-, Rettungs-, Polizei- und sonstige Hilfsdienstfahrzeuge freizuhalten und dürfen nicht eingengt werden.

Etwa erforderliche Sperrungen und Behinderungen auf Baustellenstraßen sind mit der Bauleitung rechtzeitig zu vereinbaren. Die Straßen sind in sauberem Zustand zu halten, angerichtete Schäden sind der Bauleitung zu melden und vom Verursacher sofort zu beseitigen. Zufahrtswege, die zusätzlich zu den vorgesehenen oder bestehenden Baustraßen erforderlich werden, sind im Einvernehmen mit der Bauleitung vom Auftragnehmer auf dessen Kosten herzustellen.

Nach Beendigung der Arbeiten sind Baustraßen / Zufahrten auf Kosten der AN wieder zu beseitigen. Der AN haftet für Personen- Sachschäden aus Verkehrsunfällen, die durch sein Personal im internen Straßenverkehr schuldhaft verursacht werden.

1.6 Alkohol

Alkoholgenuss am Arbeitsplatz ist verboten.

Personen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie unter Alkoholeinfluss stehen, werden durch den Bauleiter bzw. den zuständigen Vorgesetzten unverzüglich von der Baustelle verwiesen.

1.7 Besucher

Besucher haben sich beim Baubeauftragten des AG anzumelden.

1.8 Fotografieren

Das Fotografieren auf der Baustelle ist nur mit Genehmigung des AG gestattet.

2. Zusammenarbeit mit der Bauleitung

2.1 Anmeldung

Alle auf der Baustelle tätigen Firmen haben vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit der Bauleitung den verantwortlichen Bauleiter und seinen Vertreter entsprechend schriftlich zu benennen. Änderungen sind anzuzeigen.

2.2 Tagesmeldung

Der AN hat ein Bautagebuch zu führen.

2.3 Besprechungen

Alle auf der Baustelle tätigen Firmen sind verpflichtet, auf Anforderung ihre örtliche Bau-, Montageleiter bzw. Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Sicherheitsbeauftragte zu den von der Bauleitung angesetzten Montage und Arbeitsschutzbesprechungen sowie Baustellenbegehungen zu entsenden.

2.4 Arbeitszeitgesetz

Jeder AN ist für sein Personal und für die Einhaltung der Arbeitszeitordnung verantwortlich. Falls Sonn- und Feiertagsarbeiten notwendig werden, sind die erforderlichen Ausnahmegenehmigungen vor Weitergabe an das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg – Vorpommern - Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit – Dezernat Schwerin mit dem AG und der Bauleitung abzustimmen. Der Aufenthalt auf der Baustelle außerhalb der vorgenannten Arbeitszeiten ist verboten.

2.5 Qualifikation der Arbeitskräfte

Die eingesetzten Arbeitskräfte müssen für die ihnen übertragenen Arbeiten die notwendige Erfahrung gemäß § 7 der DGUV V1 und gesundheitliche Eignung haben. Sie sind zu einer guten und reibungslosen Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern der übrigen auf der Baustelle tätigen Firmen verpflichtet. Auf Verlangen der Bauleitung sind Arbeitskräfte, die hiergegen oder gegen die Baustellenordnung verstoßen oder die für die ihnen übertragenen Arbeiten nachweislich nicht genügend Erfahrung und Sachkunde haben oder deren sonstiges Verhalten den Fortschritt des Baues beeinträchtigt, durch geeignetes Personal zu ersetzen.

2.6 Ausländische Auftragnehmer

Ausländische AN sind verpflichtet, Aufsichtspersonal auf die Baustelle zu entsenden, das mit den geltenden deutschen Arbeitsschutzgesetzen und Unfallverhütungsvorschriften hinreichend vertraut sowie ermächtigt und befähigt ist, in deutscher Sprache abgefasste Anordnungen und Verfügungen entgegenzunehmen, zu verstehen und zu erfüllen. Eine mit der deutschen Sprache in Wort und Schrift vertraute, verantwortliche Aufsichtsperson muss stets an der Arbeitsstelle zugegen bzw. auf der Baustelle erreichbar sein. Für deutsche AN, welche ausländische Mitarbeiter einsetzen, gilt sinngemäß das gleiche.

Personen ohne gültige Arbeitserlaubnis dürfen auf der Baustelle nicht beschäftigt werden.

3. Baustelleneinrichtungen und Arbeitsplätze

3.1 Unterkünfte, Werkstätten und Lagerplätze

Die Unterbringung von AN in Unterkünften liegt ausschließlich in der Verantwortung der AN. Bauleitungs-, Mannschaftstages-, Werkstatt- und Lagerbaracken müssen der Arbeitsstätten-Verordnung entsprechen und dürfen innerhalb von Objekten der SAE nur auf den vom AG zugewiesenen Flächen für die vereinbarten Zeiträume errichtet werden. Sie müssen bereits bei Anlieferung ein für den AN charakteristisches, dauerhaft angebrachtes Kennzeichen tragen.

Funktionstüchtige Feuerlöscher und Erste-Hilfe-Ausrüstungen müssen in diesen Einrichtungen vorhanden sein. Die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen sind einzuhalten. Gemäß DGUV V1 sind entsprechend § 26 ausreichend Ersthelfer auf der Baustelle einzusetzen.

Übernachtungen auf der Baustelle sind nicht gestattet. Nach Abschluss der Aufträge ist die Baustelle unverzüglich zu räumen. Vom AG zur Benutzung überlassene Lagerplätze, Arbeitsplätze und Zufahrtswege sind nach der Räumung in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Befolgt der Auftragnehmer eine dahingehende Aufforderung nicht innerhalb einer vorgegebenen Frist, so kann der AG die Baustelle auf dessen Kosten räumen lassen. Rohrleitungen, Kabel und Fundamente oder sonstige massiven Bauteile, sind erst nach Rücksprache mit dem AG zu entfernen.

3.2 Sanitäre Anlagen

Alle AN sind verpflichtet, für ihr Baustellenpersonal die notwendigen sanitären Einrichtungen – Wasch- und WC-Anlage – entsprechend der Arbeitsstättenverordnung § 6 und der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A4.1 „Sanitärräume“ auf eigene Kosten aufzustellen und zu unterhalten. Jeder AN ist zum Anschluss aller seiner Abwasserleitungen an die Kanalisation verpflichtet. Verlegung, Instandhaltung, Umliegung und Demontage der Abwasserprovisorien ist Aufgabe des AN. Die Trassierung bedarf der Zustimmung des AG, sofern diese in Objekten der SAE errichtet werden. Waschwasser, Abwasser und Fäkalien dürfen nicht ins Erdreich abgelassen werden.

3.3 Wasserversorgung

Alle internen Anschlüsse und Rohrleitungen zu den Einrichtungen der AN sind von diesen auf eigene Kosten herzustellen. Die notwendigen Anschlusspunkte bzw. die Trassierung der Leitung bedürfen der Zustimmung des AG, sofern diese in Objekten der SAE eingerichtet werden. Der Anschluss ist mit einer Zählleinrichtung zu versehen.

3.4 Fernsprechanlagen

Jeder AN kann auf eigene Kosten bei der Telekom einen eigenen Anschluss beantragen. Die Einrichtungen von Amtsleitungen bedarf darüber hinaus des Einverständnisses des AG, sofern diese in Objekten der SAE errichtet werden.

3.5 Sauberkeit auf der Baustelle

Alle AN sind verpflichtet, ihre Montagestellen, Lager, Magazine und Unterkünfte in ordentlichem und sauberem Zustand zu halten.

Alle AN haben dafür zu sorgen, dass in ihrem gesamten Bereich sofort, mindestens täglich, das herumliegende Kleineisen- und Rohrleitungsmaterial sowie unnötiges Restmaterial, Bauschutt, Bretter, Glaswolle, Kabelreste, Verpackungsmaterial, Speisereste etc. entfernt werden.

Alle AN sind dafür verantwortlich, dass in ihrem Bereich keine brennbaren Materialien herumliegen, die bei Schweißarbeiten o.ä. Feuer fangen können. Kabel, Leitungen, Schläuche usw., die für die tägliche Benutzung gebraucht werden, sind ordnungsgemäß zu führen, d.h. es darf keine Unfallgefahr oder Verkehrsbehinderung entstehen.

4. Bau- und Montageausführung

4.1 Informationspflicht des Auftragnehmers

Der AN hat sich rechtzeitig vor Beginn seiner Arbeiten über die örtlichen Verhältnisse zu informieren. Insbesondere hat der AN vor Beginn von Erdarbeiten sich im jeweiligen Arbeitsbereich über das mögliche Vorhandensein und den Verlauf von Kabeln, Erdungsleitungen, Rohrleitungen usw. beim AG zu informieren, sofern die Baustelle sich in Objekten der SAE befindet. Anderenfalls hat der AN die entsprechenden Unterlagen von den Planungsträgern einzuholen.

Werden Maßmarken beschädigt oder müssen sie aus Bau- und Montagegründen entfernt werden, so ist dies unverzüglich der Bauleitung anzuzeigen.

An gefährdeten Stellen dürfen Erdarbeiten nur von Hand ausgeführt werden. Die Arbeiten sind bis zur Beendigung unter Aufsicht eines dafür von der Bauleitung Beauftragten durchzuführen. Alle aufgefundenen Kabel dürfen erst nach Freigabe berührt werden. Treten durch Missachtung dieser Vorschriften Schäden ein, so haftet der AN für alle zur Behebung des Schadens entstehenden Kosten.

Rechtzeitig vor Montagebeginn hat sich der AN davon zu überzeugen, dass die Lage und Abmessung der in Frage kommenden Baulichkeiten, wie Fundamente und Durchbrüche sowie maschinen- und elektrotechnische Ausrüstungen, mit den ihm zur Kenntnis gebrachten Zeichnungen übereinstimmen. Abweichungen sind umgehend der Bauleitung und dem AG zu melden.

Erdverlegte Anlagenteile (Rohrleitungen und Kabel, Fundamente etc.) sind vor dem Verfüllen einzumessen. Die Verfüllarbeiten dürfen erst nach schriftlicher Freigabe durch die Bauleitung begonnen werden.

4.2 Ausführung von Leistungen

Alle AN haben rechtzeitig den Beginn der Arbeiten und den Arbeitsablauf mit der Bauleitung und dem AG abzustimmen und sind zur reibungslosen Zusammenarbeit verpflichtet. Arbeiten an fremden Lieferanteilen (Anschweißen, Stemmen, Änderungen, Anbringen von Abfangseilen und Flaschenzüge usw.) dürfen mit Zustimmung der jeweiligen Firmen und nach Information der Bauleitung vorgenommen werden. Nachträgliche Schweißarbeiten an fertigen Bauteilen bedürfen ausnahmslos der Zustimmung der Bauleitung. Montagehilfen sind nach Ablauf der Montage sachgemäß zu entfernen.

Beschädigungen an fertiggestellten Bauteilen, auch wenn sie nicht zum eigenen Liefer- / Leistungsumfang gehören, werden zu Lasten des Verursachers behoben. Wärme- und Kälte-Isolierungen dürfen nicht betreten oder als Auflager benutzt werden.

4.3 Bau- und Montageabnahme

Rechtzeitig vor Beendigung der Bau- bzw. Montagearbeiten hat die Firma der Bauleitung ihre Lieferungen und Leistungen zur Bau- bzw. Montageabnahme zu melden. Die Bau- bzw. Montageabnahme wird von der Bauleitung und dem AG gemeinsam mit einem verantwortlichen Beauftragten des AN vorgenommen und auf dem Formblatt der SAE schriftlich bestätigt. Bei der Abnahme wird vor allem die Güte, Maßhaltigkeit, Vollständigkeit und Inbetriebnahmebereitschaft gemäß Bestellung geprüft. Die Behebung der festgestellten Mängel ist unverzüglich zu veranlassen, durchzuführen und die Erledigung der Bauleitung und dem AG anzuzeigen.

4.4 Gerüste, Schutzeinrichtungen, Abdeckungen und Absperrmaßnahmen

Gerüste müssen der DGUV V38 "Bauarbeiten" bzw. DIN 4420 entsprechen. Bei Sondergerüsten ist die Melde- und Genehmigungspflicht zu beachten.

Für Gerüste müssen u.a. prüffähige bautechnische Unterlagen, bauaufsichtliche Zulassungs- und Prüfbescheide und die statischen Berechnungen auf der Baustelle zur Verfügung stehen.

Werden Gerüste von einem anderen AN übernommen, so ist eine Übergabe durchzuführen, wobei die jeweilige Firma sich vor Benutzung von dem ordnungsgemäßen Zustand überzeugt hat.

Der AN ist dafür verantwortlich, dass der gesamte Bereich seiner Montagestelle vorschriftsmäßig abgesichert ist. Der verantwortliche Bauleiter des AN ist für den Zustand der Gerüste und Arbeitsbühnen, auf denen sein Personal arbeitet, jederzeit voll verantwortlich. Er hat sich laufend vom ordnungsgemäßen Zustand aller Gerüste und Arbeitsbühnen, Abdeckungen und Absperrungen usw. zu überzeugen.

Bei vorliegenden Mängeln sind die Arbeiten an der betreffenden Stelle so lange zu unterbrechen, bis der ordnungsgemäße Zustand der Sicherheitsvorkehrungen wieder hergestellt ist. Die durch die Unterbrechung entstehenden Kosten gehen zu Lasten des jeweiligen AN.

Bei Arbeiten, bei denen Absturzgefahr besteht, müssen die vorgeschriebenen, geprüften Sicherheitsgeschirre bzw. Fangnetze verwendet werden. Besteht Gefahr des Absturzes ins Wasser, sind Rettungswesten anzulegen oder Rettungsringe mit Rettungsleinen zu verwenden.

4.5 Veränderung und Entfernung von Schutzeinrichtungen

Das unbefugte Verändern und Entfernen von Schutzeinrichtungen, vor allem das Entfernen von Teilen aus den Schutzeinrichtungen (z.B. Gitterrosten) ist strengstens verboten. Die Bauleitung wird Personen, die solche Handlungen vornehmen, oder Aufsichtspersonen, die dies dulden, von der Baustelle verweisen. Sollte aus zwingenden Gründen vorübergehend eine Abdeckung bzw. ein Geländer entfernt werden müssen, so ist vorher bei der Bauleitung eine Genehmigung einzuholen und diese Stelle auf andere Weise, z.B. durch eine Aufsicht bzw. Absperrung zu sichern, Nachbar-Gitterroste sind fest zu verankern. Provisorische Absperrungen und Geländer sind aus Stahlrohrpfosten und Stahlrohren herzustellen. Holzgeländer sind nach Absprache mit der Bauleitung zulässig, sie müssen der Arbeitsstätten-Verordnung § 3 und der dazu gehörenden Arbeitsstättenrichtlinie entsprechen. Abdeckungen sind trittsicher zu befestigen.

4.6 Freileitungen

Im Bereich von Freileitungen dürfen keine Montagearbeiten ausgeführt werden, wenn die notwendigen Sicherheitsabstände gemäß VDE nicht eingehalten werden. Schutzzäune bzw. Schutzeinrichtungen sind unbedingt zu beachten und dürfen nicht entfernt werden.

4.7 Brandschutz

Auf der Baustelle besteht generelles Rauchverbot.

Darüber hinaus ist jede Art von offenem Feuer auf der Baustelle verboten.

Jeder AN hat eine ausreichende Zahl von Feuerlöschern anzubringen und für turnusmäßige Prüfung der Funktionstüchtigkeit dieser Feuerlöscher zu sorgen (gem. DIN EN 3 und ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“). Das Personal ist mit der Handhabung vertraut zu machen bzw. entsprechend zu schulen. Wegen akuter Brandgefahr ist die Benutzung von Heizkörpern mit offenen Flammen und mit freiliegenden Heizspiralen verboten.

Die Beleuchtungskörper müssen so installiert werden, dass jegliche Brandgefahr ausgeschlossen ist. Die Feuerlöscheinrichtungen, Hydranten, Ringleitungen, Schlauchschränke, Feuerlöscher und Hinweisschilder sind in ständig betriebsbereitem Zustand zu halten. Sie dürfen nicht verdeckt, zugestellt, beschädigt oder anderweitig unbenutzbar gemacht werden und müssen jederzeit zugänglich sein. Beschädigungen irgendwelcher Art sind der Bauleitung zu melden.

Benutzte Feuerlöscher sind unverzüglich gegen gefüllte auszutauschen. An den wegen Explosionsgefahr gekennzeichneten Stellen ist das Rauchen und Hantieren mit offenem Feuer strengstens untersagt.

Jeder Brand sowie jede Explosion ist unter genauer Angabe der Lage und des Schadens dem AG und dem Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS) sofort zu melden. Bis zum Eintreffen der Feuerwehr sind nach besten Kräften die örtlich vorhandenen Brandbekämpfungsmittel einzusetzen und die Verkehrswege freizuhalten.

Die Bekämpfung von Bränden in elektrischen Anlagen und in deren Nähe hat unter Beachtung der in berufsgenossenschaftlichen und technischen Regelwerken angegebenen Festlegungen zu erfolgen.

4.8 Munitionsfunde

Beim Auffinden von Munition, Sprengkörpern etc. haben alle Personen den Fundort zu verlassen. Der Bereich ist durch den Mitarbeiter, der den Fund machte, weiträumig abzusperren. Es sind die Polizei Schwerin, die Bauleitung und der AG sofort zu verständigen.

4.9 Baustromversorgung

Die Trassierung von Baustromversorgungen bedarf der Zustimmung der Bauleitung und sofern innerhalb von SAE-Objekten auch des AG. Die Unterverteilungen (UV) der AN sind nach VDE 0100 und 0612 auszurüsten und noch einmal örtlich zu erden.

Der AN ist dafür verantwortlich, dass seine elektrischen Anlagen entsprechend den VDE-Bestimmungen und den zusätzlichen Bestimmungen der BGVR errichtet und betrieben werden. Es ist die Fehlerstromschutzschaltung anzuwenden. Für Drehstromanschlüsse sind nur CEE-Steckvorrichtungen einzusetzen.

Unbefugten sind Schalthandlungen bzw. Reparaturen an allen elektrischen Anlagen strengstens untersagt.

Die AN, die eine UV aufgestellt haben, gestatten anderen AN für kleinere Bedarfsfälle den Anschluss an ihre Verteilungsanlage. Der AN, dessen Anlagen über eine fremde UV angeschlossen werden, ist ebenfalls dafür verantwortlich, dass seine Anlagen die vorgenannten Anforderungen erfüllen.

Jeder AN vereinbart seinen Leistungsbedarf – aufgeteilt in Einzelverbraucher – rechtzeitig mit der Bauleitung. Großverbraucher und ihre zeitlicher Einsatz sind gesondert zu benennen.

Für ausreichende Arbeitsplatzbeleuchtung gemäß Arbeitsstättenrichtlinie ASR A3.4 „Beleuchtung“ hat der AN mit einwandfreien, mit Schutzkorb und Kunststoffwanne (kein Glas) versehenen Leuchten selbst zu sorgen.

Handleuchten müssen schutzisoliert ausgeführt sein oder über Sicherheitstrafos bzw. mit Kleinspannung betrieben werden.

Der AN haftet für alle Schäden, die bei der Errichtung und dem Betrieb seiner elektrischen Anlagen entstehen. Der AG ist von einer Haftung im Zusammenhang mit solchen Schadensfällen freigestellt.

5. Schlusssatz

Die Bauleitung behält sich vor, die Baustellenordnung – falls erforderlich – zu ergänzen. Zusätzliche schriftliche und mündliche Anweisungen der Bauleitung sind zu befolgen. Jeder AN ist gehalten, seine Unterlieferanten, soweit sie auf die Baustelle liefern und dort tätig sind, zur Einhaltung dieser Baustellenordnung sowie deren Ergänzung zu verpflichten und sie aktenkundig über deren Inhalt zu belehren. Die Baustellenordnung ist Vertragsbestandteil.

Arbeitsrichtlinie Nr. 4/ Neufassung Juni 2003

Sicherheitstechnische Forderungen zu Verhütung von Arbeitsunfällen und Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften für

1. Vergabe von Aufträgen (DGUV V1, § 5)
2. Das Verhalten auf Baustellen

zu 1.:

Durch den zusätzlichen Baubetreuer bzw. Unternehmensvertreter ist bei Aufträgen zur Planung von Einrichtungen bzw. deren Änderung oder Instandsetzung dem Auftragnehmer schriftlich aufzugeben, dass die allgemeinen Bestimmungen der DGUV V1, § 2 zur Verhütung von Arbeitsunfällen einzuhalten sind.

Bei Verstoß gegen sicherheitstechnische Forderungen hat eine kostenlose Nachbesserung zu Lasten des Auftragnehmers (AN) zu erfolgen. Bei Herbeiführung von Gefährdungen ist die Einstellung der Arbeiten zu Lasten des Verursachers zu Veranlassen bis zu deren Beseitigung.

Zusatz für ein Auftragschreiben:

„Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftrag so auszuführen, dass das Gesetz über technische Arbeitsmittel, die maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften, andere Arbeitsschutzvorschriften sowie im übrigen die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln beachtet werden. Diese Verpflichtung ist Teil des Vertrages. Wird diese Regelung nicht beachtet, gilt der Auftrag als nicht ordnungsgemäß erfüllt. Schadensersatzansprüche wegen sich daraus ergebender Folgen bleiben vorbehalten.“

Bemerkung:

Obige schriftliche Auflage an den Auftragnehmer entbindet den jeweiligen Unternehmensvertreter jedoch nicht von seiner Prüfpflicht. Er hat bei der Abnahme oder Lieferung darauf zu achten, dass der Auftrag sicherheitstechnisch einwandfrei durchgeführt wurde. Gemäß § 6 Ziff. 1 ASiG ist die Fachkraft für Arbeitssicherheit bei der Neuanschaffung von Einrichtungen, Geräten, Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen sowie bei der Planung von Anlagen bzw. deren Rekonstruktion einzubeziehen.

zu 2.:

Alle Mitarbeiter und Unternehmer sowie Beschäftigte von Fremdfirmen, die auf Baustellen und in Betriebsanlagen der Schweriner Abwasserentsorgung (SAE) beschäftigt sind, müssen über die derzeit gültigen Vorschriften und Anweisungen für Arbeitssicherheit aktenkundig unterwiesen sein. Es ist ihre Pflicht sie einzuhalten, um Gesundheits-, Körper- oder Sachschäden zu vermeiden. Gegen Versicherte, die vorsätzlich oder fahrlässig durch Tun oder Unterlassen gegen Unfallverhütungsvorschriften verstoßen, kann durch die Berufsgenossenschaft oder das Landesamt für Gesundheit und Soziales eine Geldbuße festgesetzt werden.

Ist eine Fremdfirma mit der Ausführung von Arbeiten beauftragt, gilt entsprechend § 6 DGUV V1 folgendes:

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Erfüllung des Auftrages alle einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen Regeln zu beachten (Stand der Technik).

Für die Ausstattung seiner Mitarbeiter mit der erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung und den sicherheitstechnischen Arbeitsmitteln ist der Auftragnehmer verantwortlich. Er hat auch deren Benutzung sicherzustellen.

Der von den SAE zuständige Baubetreuer / SiGeKo koordiniert erforderlichenfalls gemäß DGUV V1, § 6 die Arbeiten. d.h., er hat gegenüber dem AN Weisungsbefugnis.

Der AN hat sicherzustellen, dass dieses Recht bei seinen Mitarbeitern bekannt ist. Dem zuständigen Baubetreuer sind alle Informationen zu geben, um eine gegenseitige Gefährdung auszuschließen.

Die Koordinierung der Arbeiten durch die SAE entbindet den AN nicht von seiner Pflicht, sich mit anderen Unternehmen und / oder Gewerken abzustimmen, soweit dieses zu Vermeidung einer gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist im Sinne DGUV V1 § 6 Abs. 2.

Alle im Bereich von SAE-Anlagen beschäftigten Personen müssen vor Beginn der Arbeit durch den für die Durchführung der Arbeit Verantwortlichen über die Gefahren der jeweiligen Betriebsanlagen aktenkundig belehrt und eingewiesen werden. Die Befolgung der Anordnung ist zur Pflicht zu machen. Die Belehrung über die besonderen Gefahren ist bei länger dauernden Arbeiten und bei Änderung der Arbeitsbedingung zu wiederholen.

Der Arbeitsbereich ist jeweils genau anzugeben sowie durch Absperrung und Schilder zu kennzeichnen.

Unfälle des Personals von Fremdfirmen, die sich auf der Baustelle oder in Betriebsstätten der SAE ereignen, sind sofort dem Sicherheitsingenieur zu melden.

Auf Straßen und Wegen auch innerhalb der Betriebsstätten hat jeder die Straßenverkehrsordnung einzuhalten. Auf Ordnung und Sauberkeit ist besonderer Wert zu legen.

Werkzeuge, Transportgeräte und andere Arbeitsmittel sind bei Abwesenheit oder Dienstschluss gegen unbefugtes Benutzen zu sichern.

Bei Aufgrabungen ist besondere Sorgfalt geboten, um Gefahren durch Beschädigung von Kabeln oder Rohrleitungen zu vermeiden. Die örtliche Einweisung erfolgt durch die zuständige Fachabteilung der SAE/ SWS.

Es ist besonders auf die Einhaltung der DGUV V38 und DIN 4124 zu achten.

Schutzschaltungen in SAE-Anlagen werden nur von Mitarbeitern der SAE vorgenommen.

Schutzerden, Schutzverkleidungen, Absperrungen sowie Verbots-, Gebots-, Warn- oder Hinweisschilder dürfen nicht eigenmächtig entfernt werden.